

Gemeindesatzung der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern

Vom 14. April 2015

(KABl. 2015 S. 163)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Gemeindesatzung der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern	22. Juni 2017	KABl. 2017 S. 172, 2018 S. 191	§ 4 Abs. 1	neu gefasst

Inhaltsübersicht¹

	Präambel
§ 1	Presbyterium
§ 2	Fachausschüsse
§ 3	Fachausschuss für Finanz- und Bauangelegenheiten
§ 4	Fachausschuss für Jugendangelegenheiten
§ 5	Fachausschuss für Diakonie
§ 6	Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten
§ 7	Schlussbestimmungen

Präambel

Die Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen² (KO) die folgende Gemeindesatzung.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1.

§ 1**Presbyterium**

- (1) ¹Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet (Artikel 55 KO¹). ²Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO¹). ³Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.
- (2) ¹Das Presbyterium bildet Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO¹ (§§ 2 ff. dieser Satzung). ²Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO¹ einrichten.
- (3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2**Fachausschüsse**

- (1) ¹Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:
- a) Finanz- und Bauangelegenheiten,
 - b) Jugendangelegenheiten,
 - c) Friedhofsangelegenheiten,
 - d) Diakonie.
- ²Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils nach turnusmäßigen Presbyteriumswahlen berufen.
- (3) Die Fachausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Gäste einladen, soweit dies im Einzelfall zur Urteilsfindung notwendig ist oder angemessen erscheint.
- (4) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der entsprechenden Fachausschüsse und ihre Stellvertretungen werden vom Presbyterium berufen.
- (6) ¹Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. ³Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

¹ Nr. 1.

§ 3

**Fachausschuss
für Finanz- und Bauangelegenheiten**

- (1) Dem Fachausschuss gehören an:
- a) die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister,
 - b) bis zu vier weitere Mitglieder des Presbyteriums,
 - c) die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde,
 - d) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder,
 - e) zwei haupt- oder nebenberufliche Mitarbeitende.
- (2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Vorbereitung von Beschlussvorlagen nach den Aufträgen und Rahmenbeschlüssen des Presbyteriums für Entscheidungen des Presbyteriums in Finanz- und Bauangelegenheiten,
 - b) Beratung der Haushaltsplanentwürfe der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Fachausschüsse sowie Vorlage der Jahresrechnung,
 - c) Vorbereitung von Stellungnahmen des Presbyteriums zu Prüfungsberichten,
 - d) regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

§ 4¹

Fachausschuss für Jugendangelegenheiten

- (1) Dem Fachausschuss gehören an:
- a) die oder der für die Jugendarbeit zuständige Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde,
 - b) bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
 - c) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder, davon bis zu drei als Vertretung für die aktive Kinder- und Jugendarbeit, von denen wiederum bis zu zwei unter 18 Jahre alt sein können,
 - d) die oder der hauptberuflich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit.
- ²Zu den Sitzungen wird die oder der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit des Ev. Kirchenkreises Unna mit beratender Stimme eingeladen.
- (2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde zur Vorlage an das Presbyterium,

¹ § 4 Abs. 1 neu gefasst durch Änderung der Gemeindegatzung der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern vom 22. Juni 2017.

- b) Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten in der Jugendarbeit innerhalb der Kirchengemeinde,
- c) Entscheidung über die Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums,
- d) Beratung des Presbyteriums in Grundsatz-, Finanz- und Personalfragen des Jugendbereiches,
- e) regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

§ 5

Fachausschuss für Diakonie

- (1) Dem Fachausschuss gehören an:
 - a) die oder der nach Artikel I, § 4 des Diakoniegesetzes¹ berufene Diakoniepresbyterin oder Diakoniepresbyter,
 - b) die oder der für die Diakonie zuständige Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde,
 - c) bis zu vier weitere Mitglieder des Presbyteriums,
 - d) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder,
 - e) bis zu zwei haupt- oder nebenberuflich in der Gemeindediakonie Tätige.
- (2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitung und Weiterentwicklung der Konzeption der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde zur Vorlage an das Presbyterium,
 - b) Planung, Durchführung und Koordination von diakonischen Aktivitäten der Kirchengemeinde,
 - c) Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Betreuung und Begleitung von Bedürftigen, Alten und Kranken (beispielsweise durch: soziale Treffpunkte, Besuchsdienste oder beratende und finanzielle Unterstützung),
 - d) Entscheidung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Gemeindediakonie und andere diakonische Projekte,
 - e) Erarbeitung von Vorschlägen an das Presbyterium über die Verwendung von Diakonierücklagen,
 - f) Beratung des Presbyteriums in Grundsatz-, Finanz- und Personalfragen des Diakoniebereiches,
 - g) Vernetzung der Arbeit mit anderen Kirchengemeinden und diakonischen Trägern,
 - h) Begleitung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

¹ Nr. 300.

- i) Pflege der Zusammenarbeit mit dem regionalen Diakonischen Werk,
- j) regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

§ 6

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

- (1) Dem Fachausschuss gehören an:
 - a) vier Mitglieder des Presbyteriums, von denen zwei besonders mit der Betreuung je eines der beiden Friedhöfe der Kirchengemeinde beauftragt werden,
 - b) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder,
 - c) bis zu zwei haupt- oder nebenberufliche Mitarbeitende.
- (2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung der beiden Friedhöfe der Kirchengemeinde durch Vorbereitung der Beschlüsse des Presbyteriums zum Haushaltsplan, zur Friedhofssatzung, zur Friedhofsgebührensatzung sowie zur Erweiterung oder Schließung,
 - b) regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

§ 7¹

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gemeindesatzung sowie deren Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) ¹Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. März 2003 (KABl. 2003 S. 221), geändert am 7. Oktober 2011 (KABl. 2011 S. 251) außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 31. Juli 2015.

